

**Aus der
NIEDERSCHRIFT**
der
40. Sitzung des Marktgemeinderates
vom 28. Juli 2016

1. Bürgersprechstunde - Wortmeldungen zur Tagesordnung

Sachvortrag:

Aus dem Zuhörerkreis meldet sich Frau ... als Anwohnerin der Römerstraße zu Wort. Sie bezieht sich auf TOP 7 dieser Gemeinderatssitzung, wofür durch die Bürgerschaft ein Antrag zur Sperrung der Römerstraße für den Busverkehr vorgelegt wurde. Sie betont dabei vorab, dass es nicht ihrem Anliegen entspricht, die Busunternehmen in Schwierigkeiten zu bringen, sondern wünscht sich lediglich Verständnis für die Situation der Anwohner.

Die Verkehrssituation auf der Römerstraße ist derzeit unerträglich. Die Straße ist viel zu eng und wird zudem oft falsch beparkt, da auf der Seite Rewe/Fristo eigentlich Parkverbot herrscht. Hinzu kommt der Verkehr des Wertstoffhofes, der normale Verkehr und vor allem die Busse, die trotz der 30er Zone oft mit mehr als 50 km/h durchfahren.

Die unübersichtliche Straßenführung und die vorgenannten Problematiken machen die Straße zu einem gefährlichen Bereich für Kinder, aber auch für Erwachsene.

Frau ... verweist zudem darauf, dass trotz der neuen nördlichen Entlastungsstraße der Günzburger Berufsverkehr über die Römerstraße abgewickelt wird. Um die Situation etwas zu entschärfen, wünschen sich die Anwohner nun, dass bei der nächsten Ausschreibung für den Busverkehr ein Busverbot für diese Strecke erteilt wird. Die Kosten für den Bau der neuen Umfahrung beliefen sich nach ihrem Kenntnisstand auf mehr als 6 Mio. Euro, weshalb diese nun auch genutzt werden sollte. Frau ... bekräftigt diese Argumentation, dass in ganz Zusmarshausen keine so massive Bebauung vorzufinden ist wie an der Römerstraße. Die Anwohner sind durch die schwierige Situation darauf angewiesen, in cm-Arbeit auf die Römerstraße aufzufahren, da aufgrund Unübersichtlichkeit und dem großen Verkehrsaufkommen kein anderes Einfahren möglich ist. Hinzu kommt der landwirtschaftliche Verkehr.

Auch bemängelt die Anwohnerin, dass bisher im Bereich der Römerstraße keine Verkehrsüberwachung stattgefunden hat. Ebenso lässt eine polizeiliche Kontrolle auf sich warten. Trotz dessen, dass die ansässigen Gewerbebetriebe wie Rewe, oder Fristo ihren Kundenverkehr über Privatparkflächen regeln, ist dennoch ein Lieferverkehr vorhanden. Zudem parken die restlichen Autos so wild auf der Straße, dass für die Busse schlichtweg kein Platz mehr ist.

Für die Problematik wäre bereits eine Lösung geschaffen – die nördliche Entlastungsstraße. Dann soll diese doch bitte auch genutzt werden.

Frau ... erntet für diesen Vortrag von der anwesenden Zuhörerschaft aus der Römerstraße Applaus.

Bgm. Uhl erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Ausschreibungen für den AVV erst im Jahr 2018 stattfinden werden. Die Diskussion über diesen Sachverhalt wird unter TOP 7 dieser Sitzung erfolgen, so der Vorsitzende. Allerdings weist er schon jetzt darauf hin, dass die Mehrkosten bei Sperrung der Römerstraße für den Busverkehr vom Markt getragen werden müssen. Zu beachten sind dabei die Erreichung der Anschlussstellen und die zeitliche Einteilung der 51 Kurse. Derzeit passieren ca. 30 Busse die Römerstraße. Ein Ausweichen dieser Busse auf die nördliche Entlastungsstraße betrifft nicht nur den Schulverkehr sondern auch den Linienverkehr des AVV, sodass enorme Kostenmassen für den Markt entstehen werden. Bürgermeister Uhl erklärt, dass er es durchaus als möglich erachtet, im Rahmen der nächsten Ausschreibung die neue Route aufzu-

nehmen, allerdings ist dies zum jetzigen Zeitpunkt zu kostenintensiv. Für Herrn Bürgermeister Uhl wäre auch ein beidseitiges Halteverbot denkbar, um die Verkehrssituation auf der Römerstraße zu verbessern.

Frau ... entgegnet diesem Vorschlag, dass vor allem dies nicht gewünscht wird. Dann wäre die ungehinderte Durchfahrt sowohl für Busse als auch für sonstigen Verkehr noch einfacher und die Geschwindigkeiten würden sich weiter erhöhen. Sie bittet in diesem Zusammenhang dringend um die Aufstellung des Geschwindigkeitsmessgerätes. GL ... erwähnt, dass die Römerstraße auf der Warteliste für das Verkehrsmessgerät bald an der Reihe ist. Zudem sind seit dem 01.07. aufgrund der kommunalen Verkehrsüberwachung auch Radarkontrollen in diesem Bereich denkbar.

Herr ... findet die Konfrontation von Frau ... mit den Kosten durch Bgm. Uhl unrichtig. Die Bürger haben hier eine Anfrage gestellt, wofür durch den Marktgemeinderat eine Lösung gefunden werden muss. Herr Bürgermeister Uhl ist dennoch der Meinung, dass eine Abwägung nur unter Zuziehung des Gesichtspunktes „Kosten“ erfolgen kann und darf. Zudem fehlt seiner Meinung nach auf der vorgelegten Unterschriftenliste ein entsprechender Ansprechpartner. Nach dieser Äußerung bekennt sich Frau ... zu der Sammlung der Unterschriften und steht dem Markt Zusmarshausen gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Herr ... hält die Argumente, dass Mehrkosten durch Verspätungen aufgrund der Umfahrung der Römerstraße entstehen, für falsch. Während der Bauphase konnte die Anliegerstraße nicht befahren werden, der Busverkehr konnte dennoch seine vorgeschriebenen Fahrzeiten einhalten. Auch ist er der Meinung, dass die Nutzung der nördlichen Umfahrung keine 3 Minuten Umweg bedeuten würden. Die Kosten können nicht so intensiv sein, wie der Vorsitzende meint.

Herr ... als Anwohner der Römerstraße ist der Meinung, dass mit Busunternehmen seines Wissens nach immer 2 jährige Verträge abgeschlossen werden. Wenn, wie erläutert, 2018 neue Ausschreibungen zu erfolgen haben, wurden seiner Berechnung nach 2016 die derzeit gültigen Vereinbarungen unterzeichnet. Bürgermeister Uhl gibt dazu bekannt, dass die Unterschrift im Jahr 2015 für das Kalenderjahr 2016 erfolgt ist. Zudem handelt es sich beim freigestellten Schülerverkehr um 5-Jahres-Verträge. Lediglich die AVV-Ausschreibung ist seines Wissens nach 2018 neu durchzuführen.

Auf Rückfrage des Herrn ..., warum nicht bereits 2015 das Bestreben gegeben war, den Busverkehr aus der Römerstraße zu bringen, antwortet Bürgermeister Uhl wie folgt: Zum damaligen Zeitpunkt war der Markt Zusmarshausen froh, dass ein kombinierter Fahrverkehr mit dem Landratsamt möglich gemacht werden konnte. Die Zuständigkeiten sind nämlich im Bereich Realschule und Grund- und Mittelschule grundsätzlich getrennt. Dennoch konnte eine gemeinsame Ausschreibung angestrebt werden. Dies war zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung das Hauptaugenmerk des Marktes. Die Römerstraße hingegen war kein Thema für die Verwaltung.

Natürlich ist es möglich, die Wünsche der Anwohner bei der Ausschreibung im Jahr 2018 zu berücksichtigen. Um bereits vorab eine Begründung für seine defensive Haltung zu geben, erklärt Bürgermeister Bernhard Uhl, dass bisher bei Sperrung der Römerstraße mit Mehrkosten von ca. 2.000 Euro für den freigestellten Schülerverkehr gerechnet wurde. Nach neusten Erkenntnissen ist für die Umstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) allerdings eine Kostenübernahme durch den Markt Zusmarshausen von über 18.000 Euro zusätzlich notwendig.

Herr ... unterstützt die Argumentation seiner Mutter und erklärt nochmals eingehend, dass auf der Römerstraße Fahrrad fahrende Kinder ebenso unterwegs sind wie ältere Menschen. Er hält es für wenig sinnvoll zu warten, bis etwas passiert. Erst dann scheinen die Kosten keine Rolle mehr zu spielen, so Herr Seiner Meinung nach sollte ein Menschenleben oberste Priorität haben. Da es sich hier um eine brandgefährliche Ecke handelt, wäre eine sofortige, positive Entscheidung dringend notwendig.

Herr Bgm. Uhl erwidert, dass menschliches Versagen nie ausgeschlossen werden kann. Dennoch wären auch bauliche Maßnahmen zur Verlangsamung des Verkehrs möglich. Diese hätten eine andere Wirkung als parkende Fahrzeuge und unübersichtliche PKW's.

Frau ... schließt den Appel der Anwohner Römerstraße und wünscht, dass sich das Gremium hier für die menschlichen Belange einsetzt und diese sehr viel höher wertet als wirtschaftliche Gesichtspunkte. Die Abstimmung sollte so erfolgen, als würde jedes einzelne Gremiumsmitglied an der Römerstraße wohnen.

2. Vereidigung der neuen Feldgeschworenen

Sachvortrag:

In seiner Sitzung am 30.06.2016 hat der Marktgemeinderat beschlossen, Herrn Roland Anlauf, Herrn Helmut Günther, Herrn Josef Hörmann und Herrn Anton Fischer als neue Feldgeschworene zu vereidigen.

Im Rahmen der heutigen Marktgemeinderatsitzung fand deshalb die Vereidigung durch den ersten Bürgermeister, Herrn Bernhard Uhl, in feierlicher Form statt. Alle vier neuen Feldgeschworenen sprachen dazu folgende Eidesformel gem. § 5 Abs. 1 Feldgeschworenenordnung (FO):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses – so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid wurde dabei von Herrn Roland Anlauf berechtigterweise ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet.

Den neu vereidigten Feldgeschworenen wurde nach Ableisten des Eides eine Urkunde überreicht.

Damit stehen dem Markt Zusmarshausen nun folgende Feldgeschworene für den aktiven Dienst zur Verfügung:

Anlauf Roland, Gabelbach
Band Albert, Zusmarshausen
Deisenhofer Erwin, Gabelbachergreut
Fischer Anton, Streitheim
Günther Helmut, Zusmarshausen
Hörmann Josef, Steinekirsch
Krebs Klemens, Zusmarshausen
Reth Andreas, Vallried
... Leonhard, Gabelbachergreut

Der Vorsitzende bedankt sich sowohl bei den anwesenden, neuen Feldgeschworenen, als auch ausdrücklich bei allen bereits tätigen Personen für die Bereitschaft, diesen Dienst abzuleisten.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 38. Sitzung am 30.06.2016

Sachvortrag:

MR Dr. Hippeli beantragte vor Beginn der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden die folgenden Änderungen:

1. zu TOP 10 „Veränderungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung gegenüber dem Haushaltsplan 2015“

Es wird auf Seite 726 des Protokolls zur Marktgemeinderatssitzung um Ergänzung nach dem Satz „Außerdem hat es aufgrund der schlechten Witterung eine Hochwassersituation gegeben.“ um

folgende Worte gebeten: „MR Dr. Hippeli möchte wissen, wie der Teilrechnungsbetrag von 16.500 € mit dem Titel ‚Zusätzliche Erdarbeiten aufgrund der sehr schlechten Witterung‘ zustande kam.“

2. zu TOP 14.1 „Information über den Rothsee“

Auf Seite 729 des Protokolls zu den Marktgemeinderatssitzungen bittet MR Dr. Hippeli um Änderung des ersten Satzes in Abs. 3 des Sachvortrages wie folgt: „MR Dr. Hippeli weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine hohe Dichte an Zerkarien mit einem hohen Grad an Verschlammung einhergeht.“

Beschluss:

Die Niederschrift der 38. Marktgemeinderatssitzung vom 30.06.2016 wird mit den vorgenannten beiden Änderungen zu TOP 10 und TOP 14.1 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 / Nein 0

4. Bebauungsplan Nr. 17 "Gewerbegebiet Wollbach", 3. Änderung;

4.1 Information über Änderungen

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hat mit Ladung eine Sitzungsvorlage mit folgendem Inhalt erhalten:

„Es wird darauf hingewiesen, dass sich die vorliegenden Planungen in der Fassung vom 14.07.2016 bis zum Sitzungstermin aufgrund von Ergebnissen aus Grundstücksverhandlungen und Abstimmungen in der Verwaltung ändern können.“

1. Änderung des Erschließungskonzept Straße B

Anregung

Aufgrund von Grundstücksverhandlungen sowie dem Bedarf von Interessenten wird von Seiten des Marktes eine Sackstraße mit Wendehammer vorgeschlagen.

Bewertung

Aus städtebaulicher Sicht kann der Erschließungsform zugestimmt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Niederschlagswasser aus dem Baugebiet entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis in den Wollbach über einen offenen Graben eingeleitet werden kann.

Für die Wasserversorgung wird vorgeschlagen, im Zuge der Erschließung entlang dem Graben eine Leitung zu einem Ringschluss zusammenzuführen und gleichzeitig einen Pflegeweg für die Grünflächen anzulegen.

Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass die Ost-West-Verbindung (Straße B) als Baufläche festgesetzt wird und die Baugrenze entsprechend angepasst wird.

Beschluss

Die Darstellungen in der Planzeichnung werden beschlossen.

2. Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche im Westen

Anregung

Aufgrund von Grundstücksverhandlungen im Zuge des Flächentausches ergibt sich die festgesetzte Grundstücksgrenze/Straßenbegrenzungslinie im Westen zwischen Gemeinde und Chefs Culinar.

Bewertung

Der dargestellte Grenzverlauf stellt eine Anbindung des Gewerbegebietes an die Zusmarshausener Straße sicher und ermöglicht einen gleichwertigen Flächentausch und Anschluss im Westen für die Fa. Chefs Culinar.“

Dem Sachverhalt lag der Plan mit den aufgeführten Änderungen bei.

Während der Sitzung erläutert Herr ..., dass mit Billigungsbeschluss am 02.06. die vorgehergehende Planung vom Rat beschlossen wurde und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bereits abgewägt wurden.

Schon damals war das Gremium sich einig, dass die Fläche westlich des Grundstückes Chefs Culinar als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden sollte.

Außerdem soll in Änderung die nördliche Straße aufgegeben werden, da durch neuere Grundstücksverhandlungen eine untergeordnete Straßenbedeutung herbeigeführt werden kann. Aus stadtplanerischer Sicht kann damit auch die zwingende Notwendigkeit von Stellplätzen entfallen, was die Ausbaubreite reduziert. Durch diese Umplanung ergibt sich nicht nur eine Flächensparnis im Vergleich zum Ringschluss, auch eine Verschmälerung der Fahrbahn führt zu einer Einsparung. Die Fahrbahn ist jetzt mit einer Breite von 7 m, also einer zweispurigen Fahrbahn angedacht. Der Wendehammer ist mit einem Durchmesser von 25 m für Sattelzüge befahrbar. Durch den neuen Wendehammer entsteht für mehrere Grundstücke eine doppelte Erschließung, welche für diese Grundstücke auch zu einer doppelten Zahlung von Erschließungsbeiträgen führen muss, so bereits vorab ein Hinweis des Landratsamtes Augsburg.

Aufgrund der unwesentlichen Änderungen ist eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange laut Herrn ... nicht mehr notwendig.

Bei den Grundstücksflächenanpassungen im Bereich der Firma Chefs Culinar handelt es sich um eine sinnvolle Stellplatzweiterung des Betriebes im Norden. Die Feuerwehrumfahrt wurde zudem komplett auf dem Privatgrund untergebracht, sodass sich die dargestellten Grundstückszuschnitte ergeben. Bei der Einmündung von der Zusmarshäuser Straße auf das Grundstück der Firma Chefs Culinar handelt es sich um eine Privatzufahrt zum Firmengelände und nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche. Diese Zuwegung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vervollständigung im Plan eingezeichnet und steht damit unabhängig von der als öffentliche Verkehrsfläche (zur künftigen möglichen Anbindung des Gewerbegebiets ab Kreisverkehr bis auf die Zusmarshäuser Straße) festgelegten Fläche im Westen der Firma Chefs Culinar der Firma zur Verfügung.

Der gemeindliche, südlich der Firma Chefs Culinar gelegene Feldweg wird direkt an die Zusmarshäuser Straße angeschlossen. Trotz diesen ganzen Gesichtspunkten bleibt genug Platz um einen möglichen Anschluss von der Zusmarshäuser Straße an den Kreisel des Baugebietes zu ermöglichen.

MR Winkler fasst abschließend zusammen, dass nach Vortrag des Herrn ... die Parkflächen entfallen, der Fußweg aber bestehen bleibt. Diese Aussage wird durch Herrn ... bestätigt.

Diskussionsverlauf:

Die beiden ortsansässigen Marktratsmitglieder Steppich und Kraus begrüßen die Umplanung aufgrund des geringeren Flächenbedarfs und der Lösung zum Thema Parkplätze.

MR Juraschek erkundigt sich in diesem Zusammenhang nach dem notwendigen Bodenaustausch des geogen belasteten Materials. Bürgermeister Uhl verweist auf den Tagesordnungspunkt und führt an, dass diese Thematik nicht auf der Tagesordnung steht. Die Verwaltung wird sich zu gegebener Zeit mit der Problematik befassen. Zudem erkundigt sich MR Juraschek nach der Verkaufbarkeit der Grundstücke. Nach seinen überschlägigen Berechnungen ist bei einem verfügbaren Grund von 34.000 qm und Kosten von 3,1 Mio. Euro mit einem Quadratmeterpreis von ca. 91,00 €/qm zu rechnen. Der Vorsitzende gibt sich zuversichtlich und hält den Preis durchaus für konkurrenzfähig.

MR Juraschek geht auf die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan ein. Hier heißt es unter II. § 3 Nr. 3.1, dass im Gebiet auch Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentli-

che Betriebe zulässig sind. Allerdings ist er der Meinung, dass das Gremium vor allem Arbeitsplätze schaffen wollte. Durch eine solche Zulassung wird seinem Erachten nach die Absicht des Gemeinderates konterkariert.

Herr ... entgegnet, dass Gewerbebetriebe aller Art durchaus Arbeitsplätze schaffen. Es kommt grundsätzlich immer auf die Interessenten und deren Absichten an, wobei die Käufer dann durch die Gemeinde gewählt werden und somit die Schaffung von Arbeitsplätzen indirekt beeinflusst werden kann. Die Formulierung unter § 3 des Bebauungsplanes wurde so von der Baunutzungsverordnung (BauNVO) übernommen. Auch Frau ... stimmt diesen Ausführungen zu und betont, dass es sich dabei um eine vorgegebene Formulierung der BauNVO handelt, die lediglich im Bebauungsplan wiederholt wurde.

MR Juraschek wünscht sich die Diskussion über ansiedelnde Firmen, worauf Bgm. Uhl auf die Tagesordnung verweist und erklärt, dass dies nicht Gegenstand dieses TOPs sei. Zudem wurden potentielle Firmen bereits unter TOP 14.1 der 36. Marktgemeinderatssitzung am 02.06.2016 vorgestellt.

MR Reitmayer erkundigt sich nach den Kosten für die neu geplante Erschließungsstraße im Norden des Baugebietes. Daraufhin erklärt Herr ..., dass durch Verzicht auf den Ringschluss auch die Kosten geringer ausfallen werden. Zudem gestaltet sich die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einfacher. Grundsätzlich ist überschlägig davon auszugehen, dass 2 x 200 m Kanal entfallen. Auch die Verkehrsfläche mit einem überschlägigen Preis von 100,00 €/qm entfällt auf knapp 2.000 qm.

4.2 Erneuter Auslegungs- und Billigungsbeschluss

Sachvortrag:

Nach dem Aufstellungsbeschluss sowie dem Billigungsbeschluss und dem Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.04.2015, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.07.2015 bis einschließlich 17.08.2015 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die zeitgleich erfolgte, wurde der Bebauungsplanentwurf durch das Ing. Büro überarbeitet. Hierzu wurden in den Sitzungen des Marktgemeinderates am 19.11.2015, 17.12.2015 und 21.01.2016 diverse Beschlüsse gefasst. Insbesondere wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 21.01.2016 der vom Ing. Büro Steinbacher-Consult ausgearbeitete Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Wollbach“ in der Fassung vom 21.01.2016 gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.02.2016 bis einschließlich 16.03.2016 öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die daraufhin eingegangenen Anregungen, Bedenken, Stellungnahmen usw. wurden dem Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 02.06.2016 zur Kenntnis gegeben und der Abwägungsprozess zu diesen Anregungen durchgeführt. Des Weiteren wurde in dieser Sitzung nochmals über die Anbindung des Gewerbegebietes diskutiert und dabei der Beschluss gefasst, dass der Bereich westlich der Fa. Chefs Culinar auf Fl. Nr. 347/9 und die Fl. Nr. 347 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Ebenfalls in der Sitzung am 02.06.2016 beschloss der MGR die vorgestellten Änderungen und Ergänzungen und billigte die 3. Änderung in der Fassung vom 02.06.2016, wobei die Verwaltung erneut mit der Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 und 4 jeweils Absatz 2 BauGB beauftragt wurde. (Nach Rücksprache mit dem LRA konnte dabei auf 2 Wochen verkürzt werden). Noch bevor die Verwaltung den Beschluss des MGR vom 02.06.2016 umsetzen konnte, ergab sich aufgrund der Erkenntnisse aus dem Baugrundgutachten, der Erschließungsplanung Straße, Kanal und Wasser (beides ebenfalls in der MGR am 02.06.2016 vorgestellt) mit Kostenschätzung, weiterer Grundstücksverhandlungen und einem geänderten Bedarf durch die vorhandenen Bauinteressenten die Überlegung, das Erschließungskonzept der Straße B zu ändern (vgl. Darstellung durch den Bürgermeister und das Ing. Büro Steinbacher-Consult unter vorhergehendem Tagesordnungspunkt). Diese Änderung soll nun noch beschlussmäßig abgearbeitet werden, bevor die neuerliche öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgen wird. Darüber hinaus wurde vom Ing. Büro auch noch die Umsetzung des Be-

schlusses vom 02.06.2016 hinsichtlich der Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche (Fl. Nr. 347/9 und Fl. Nr. 347) dargestellt, die geringfügig von der in der Sitzung am 02.06.2016 vorgestellten Darstellung abweicht.

Die vorgestellten Änderungen

-Änderung des Erschließungskonzeptes Straße B

-Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche im Westen

sind im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens zu allen bisher beschlossenen Änderungen noch beschlussmäßig in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Wollbach“ aufzunehmen (auf die Darstellung in der Planzeichnung (muss möglicherweise nachgereicht werden) wird Bezug genommen). Das weitere Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ist mit diesen neuerlichen Änderungen durchzuführen.

Beschluss:

Ergänzend zu den am 02.06.2016 beschlossenen Änderungen sind die in der Marktgemeinderats-sitzung am 28.07.2016 beschlossenen Änderungen mit in die 3. Änderung des Bebauungsplanes übernehmen. Der Marktgemeinderat billigt den von Steinbacher-Consult ausgearbeiteten Bebauungsplan Nr. 17 mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Wollbach“ mit Begründung in der Fassung vom 28.07.2016.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 / Nein 0

5. Bebauungsplan Nr. 52, Rothseeblick, Zusmarshausen;

5.1 Information zum Vorentwurf

Sachvortrag:

Zur Deckung der Nachfrage an Wohnbauflächen hat der Markt Zusmarshausen am östlichen Siedlungsrand von Zusmarshausen eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 602 der Gemarkung Zusmarshausen erworben. Das Areal schließt direkt an die Wohnbauflächen entlang der Brunnenbergstraße an, weist eine Fläche von ca. 1 ha auf und kann über die Straße „Mittlerer Weg“ erschlossen werden.

Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.04.2016 hat das Gremium die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52, Rothseeblick, beschlossen.

In der Sitzung am 06.07.2016 wurden dem Marktgemeinderat durch das Büro ..., Aichach, die grundsätzlichen Planungskonzepte und –überlegungen zur Gestaltung des Baugebietes vorgestellt und im Gremium diskutiert. Dem in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.07.2016 vorgestellten Vorentwurfskonzept (Zwischenstand) wurde zugestimmt. Es wurde beschlossen, dieses weiter auszuarbeiten und anschließend im Rahmen des weiteren Verfahrens dem Marktgemeinderat vorzulegen. Gleichzeitig sollten Angebote für die Erschließungsplanung und Außengebietswasserbetrachtung eingeholt werden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat das Planungsbüro ... einen Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 52, Rothseeblick, Zusmarshausen, erstellt, der den Marktgemeinderäten mit Ladung als Anlage zugegangen ist.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.07.2016 wird vom Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Hans ..., Aichach, vorgestellt und erläutert. Hierzu erklärt dieser, dass die Erschließung des neuen Gebietes durch die Anbindung an das Baugebiet Steineberg von Westen gesichert ist. Der Ring wurde zur Erschließung der Tiefe des Baugebietes ausgearbeitet, könnte bei einer Erweiterung nach Osten aber vereinfacht werden. So würde die Querverbindung im Osten einfach entfallen und noch weiter in Richtung Osten verlegt werden. Die südlichen, landwirtschaftlich genutzten Flächen können mit der vorgestellten Planung ebenfalls angebunden werden, da alle Teilbereiche nach einer geringfügigen Heckenrodung einzeln befahrbar sind.

Die Baugrenzen bei den Grundstücken sind relativ eng eingezeichnet worden, so Hr. Dies ist vor allem den großen Höhenunterschieden geschuldet und den dadurch resultierenden hohen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke. Die Firstrichtungen wurden, genauso wie die Höhen, festgesetzt. Im mittleren Bereich reduziert sich die Verschattung durch weites auseinanderziehen der Baugrenzen, wobei im südlichen Bereich die Firstrichtung grundsätzlich egal ist und damit auch im Bebauungsplan entfallen kann.

Die Grünfläche im Norden dient der Oberflächenwasserentsorgung im Anschluss an den bestehenden Regenwasserkanal.

Bereits zum jetzigen Planungsstand fand ein erstes Abstimmungsgespräch mit dem Erschließungsplaner statt. Dabei wurde die Machbarkeit der vorgelegten Planung bestätigt. Durch die enormen Höhenunterschiede und einer 8 – 9 prozentigen Steigung der Erschließungsanlagen von Norden nach Süden handelt es sich dennoch um ein planerisch anspruchsvolles Gebiet. Die Straßen von Westen nach Osten wurden entlang der Höhenlinien ausgerichtet und enthalten somit keinerlei Schwierigkeiten. Trotzdem könnten aufgrund von Stellungnahmen geringfügige Änderungen erfolgen, so wäre zum Beispiel ein Verschieben der Straße in Richtung Süden denkbar, um den Grundstückszuschnitt der mittleren Flächen größer zu gestalten.

Zielsetzung ist für das Planungsbüro, dass die Erschließungsplanung während der frühzeitigen Beteiligung im August fertiggestellt werden soll, sodass bei der durchzuführenden Billigung alle erforderlichen Änderungen und Angaben vorhanden sind. Die frühzeitige Beteiligung sowie die Erschließungsplanung erfolgen parallel, um das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes insgesamt zu beschleunigen, so Herr

Zum Schnitt erklärt Herr ..., dass der Vorentwurf zur Satzung bereits erstellt ist und dem Marktgemeinderat mit Ladung zugesendet wurde. Die Erdgeschosshöhen werden im Rahmen der Erschließungsplanung noch genauer definiert werden. Zum momentanen Planungsstand sind hierfür noch keine genaueren Daten vorhanden, sodass diese erst bei der zweiten Auslegung eingearbeitet werden können. Allerdings stellt dies kein Problem dar, da für die frühzeitige Beteiligung lediglich die Entwicklung der Grundzüge der Planung notwendig ist.

Diskussionsverlauf:

MR Richard Hegele erkundigt sich bezüglich der Art der baulichen Nutzung. Nach § 4 Abs. 2 der BauNVO sind auch Schank- und Speisewirtschaften im allgemeinen Wohngebiet zulässig. Er erachtet dies als wenig sinnvoll in einem solch kleinen Baugebiet.

Herr ... erklärt, dass diese Frage regelmäßig bei der Aufstellung von Bebauungsplänen geklärt werden muss. Grundsätzlich stehen der Gemeinde zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Zum einen wäre die Übernahme der BauNVO denkbar, andernfalls hat ein expliziter Ausschluss dieser zulässigen Gebäudearten durch die Gemeinde zu erfolgen. Der Ausschluss müsste dann mit städtebaulichen Argumenten begründet werden.

Es herrscht Einvernehmen im Rat, dass diese Passage der BauNVO explizit als nicht zulässig erklärt werden sollte. Als Begründung hierfür ist ein Hinweis aufzunehmen, dass im Ortszentrum von Zusmarshausen genügend Schank- und Speisewirtschaften vorhanden sind.

In Bezug darauf erklärt MR Juraschek, dass seiner Meinung nach nicht störendes Gewerbe dennoch zulässig bleiben soll. Herr ... erklärt, dass sich ein nicht störendes Gewerbe ebenfalls an dem Rahmen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ und Höhe) orientieren muss. Gewerbe ist also nur dann möglich, wenn es auch auf den Grundstücken und der damit einhergehenden baulichen Beschränkung untergebracht werden kann.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 erscheint MR Reitmayer als sehr hoch angesetzt, da im Baugebiet Steineberg mit einer GRZ von 0,3 manche Gebäude schon sehr massiv wirken. Bei einer Grundstücksfläche von 500 qm wäre damit eine Grundfläche von 150 qm zulässig.

Herr ... verweist hier auf eine ggf. herbeizuführende Entscheidung des Gremiums. Bei einem Ansatz von einer GRZ von 0,35 müssten seines Erachtens nach weniger Ausnahmen erteilt werden.

Nach Rückfrage aus dem Rat erklärt Herr ... nochmal, dass die Verschattung durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt wird. Die genaue Größe des Gebäudes kann erst nach Feststehen der Erschließungsplanung genau beurteilt werden. Die endgültige Regelung ist – wie bereits erläutert – in öffentlicher Auslegung zu treffen.

MR Aumann ist der Meinung, dass vor allem am Beispiel Steineberg deutlich wird, dass neben der GRZ auch die Höhe der Gebäude eine große Rolle spielt. Die GRZ ist nur ein Kriterium bei der Genehmigung von Bauvorhaben. Vor allem bei Festlegung der Höhen muss aufgepasst werden, dass der optische Rahmen nicht gesprengt wird.

Das Gremium bekundet in einer allgemeinen Diskussion, dass die GRZ von 0,3 als ausreichend zu erachten ist. Die Bebauung von 0,35 ist nach Meinung des Rates zu massiv. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung soll deshalb 0,3 verwendet werden. Erst bei Feststehen der Straßenplanung und der genauen Höhen kann nochmals eine Entscheidung über eine höhere GRZ getroffen werden.

Herr ... schlägt vor, im bevorstehenden Verfahren mit 0,3 in die Auslegung zu starten. Wenn der Entwurf dann im Gremium zur Diskussion ansteht, würde er eine Zeichnung mit der maximal möglichen GRZ zur Verfügung stellen, sodass eine erneute Entscheidung getroffen werden kann. Grundsätzlich verweist er aber schon jetzt darauf, dass Anträge auf Überschreitung der GRZ regelmäßig der Fall sind.

Es wird im Laufe der Diskussion weiterhin auf die Bauweise und die Begrenzung der Wohnungsanzahl auf zwei eingegangen, wobei Herr ... erklärt, dass die Grundstücke wegen der Topografie nur schwerlich mit Doppelhäusern bebaut werden können und dies deshalb ausgeschlossen wurde.

MR Winkler vertritt die Meinung, dass die Problematik zum Bau von Doppelhäusern den Bürger überlassen werden sollte. Wenn diese trotz finanziellem Mehraufwand solche Gebäude errichten wollen, sollte diese Möglichkeit nicht vorab schon durch den Marktgemeinderat torpediert werden. Gleichzeitig hält er eine Beschränkung auf 2 Wohneinheiten je Grundstück für überflüssig. Auch hier sollte den Kaufinteressenten die Möglichkeit zur freien Entscheidung gewährt werden.

Darauf erläutert Herr ..., dass es sich im geplanten Wohngebiet um kleine Grundstücke handelt. Bei Häusern mit 3 Wohnungen müssen laut Stellplatzsatzung des Marktes Zusmarshausen seinem Wissensstand nach je 2 Stellplätze pro Wohnung nachgewiesen werden. Das macht bei 3 Wohnungen insgesamt 6 Stellplätze. Diese auf den 500 qm ebenfalls noch unterzubringen gestaltet sich als schwer und macht das Baugebiet dann nicht mehr sehr ansehnlich.

Auch Doppelhäuser sind aufgrund der topografisch sehr schwierigen Situation eher nicht ratsam. Grundsätzlich sind seiner Meinung nach Doppelhäuser zuzulassen, aber nur wenn diese firstgleich errichtet werden, da alles andere optisch nicht besonders ansprechend wirkt. Aufgrund der Hö-

henproblematik wurden deshalb Doppelhäuser ausgeschlossen. Durchaus wäre allerdings ein Zweifamilienhaus mit zwei getrennten Eingängen denkbar, so

Weiterhin erklärt Herr ..., dass auf hängigem Gelände die Zulassung von 5 oder 6 Stellplätzen nur zu Problemen führen wird. Der Bauausschuss hat bei Einhaltung des Bebauungsplanes dann allerdings keinen Einfluss mehr. Zudem sollte beachtet werden, dass die GRZ laut Gesetzeslage mit Nebenflächen um 50 % überschritten werden darf. Dann ist die komplette Grundstücksfläche verbraucht und ein Garten nicht mehr vorhanden.

MR Winkler plädiert trotz den Ausführungen des Herrn ... für die Zulassung von mehr Wohnungen und Doppelhäuser.

MR Steffen Kraus spricht sich dafür aus, dass mit dem Bebauungsplan Einzelhäuser festgelegt werden sollten. Dann kann im laufenden Verfahren immer noch eine Befreiung für Doppelhäuser zugelassen werden. Alles andere ist seiner Meinung nach städtebaulich nicht vertretbar.

Herr Bürgermeister Uhl erkundigt sich, ob nicht die drei nördlich gelegenen Grundstücke bezüglich Art und Maß der Bebauung anders behandelt werden könnten. Hier ist keine Verschattung von Nachbarflächen gegeben, sodass auch größere Gebäude denkbar wären.

Herr ... erläutert, dass hier die südliche Verschattung kontrolliert werden muss, da es sich um einen Nordhang handelt. Zudem sind auch die nördlichen Grundstücke nur zwischen 500 und 700 qm groß. Mehr wäre seines Erachtens **nur für das nordwestliche Grundstück**, Ecke Baugebiet Steineberg und Erschließungsstraße neues Baugebiet denkbar.

2. Bgm. Steppich erklärt, dass grundsätzlich nicht alles ermöglicht werden kann. Allerdings sind für das Baugebiet aufgrund der vielen Bauwerber und dem derzeitigen Eigentum des Marktes Zumarshausen keine großen Freistellungen über mehrere Jahre hinweg zu erwarten. Der Verkauf wird wohl in den nächsten 2 Jahren erfolgen, sodass die Gebäude in den nächsten 5 – 7 Jahren errichtet sind. Für diese wenigen Bauvorhaben ist nun ein einheitlicher und gerechter Schlüssel zu finden.

Herr ... deutet an, dass durch das Planungsbüro bisher eine relativ geringe Regelung der Festsetzungen insgesamt erfolgt ist. Ihm wäre wichtig, dass nicht zweimal jährlich eine Bebauungsplanänderung notwendig wird. Auch die Ausnutzbarkeit des Plangebietes steht an oberster Stelle. Nur aus diesem Grund wurde für das Baugebiet eine Bebauung mit zwei Geschossen und flachen Dach zugelassen, da dies ebenso ausnutzbar wird wie ein Geschoss mit steilem Dach.

MR Reitmayer hält die aktuelle Planung ebenfalls für durchführbar. Es sollten keine übermäßigen Befreiungen notwendig werden. Diese Probleme ergeben sich derzeit nur durch alte Bebauungspläne. Der aktuelle und moderne Baustil wird seinem Erachten nach durchaus im BPlan Rothseeblick berücksichtigt.

Herr ... gibt an, dass in den Festsetzungen zum Bebauungsplan Pultdächer, versetzte Pultdächer und Satteldächer zugelassen werden. Walm- und Zeltdächer sind nicht zugelassen. Dies ergibt sich vor allem aus topografischen Gesichtspunkten, da aufgrund der Baugrenzen vor allem längliche Gebäude gebaut werden müssen. Grundsätzlich lässt der Bebauungsplan sich aufgrund dieser Festsetzung viel Spielraum bei der Dachentwicklung im Baugebiet. Ein Walmdach wird von Herrn ... jedoch als optisch störend im geplanten Gebiet erachtet.

Auch in Bezug auf die Dachformen ist MR Winkler der Ansicht, dass die Entscheidung hierfür jedem selbst überlassen sein sollte. Er findet es ausreichend, die Grundhöhe zu regeln, sodass der Schatten zum Nachbargrundstück begrenzt wird, spricht sich aber gegen eine grundsätzliche Festlegung oder ein Verbot von einzelnen Dachformen aus. Dies führe nur zu Ausnahmen und Befreiungen im Bauausschuss. Auch die Einfriedung sollte seines Erachtens nach frei wählbar sein.

Herr ... hält ein Flachdach für städtebaulich vertretbar, bei einem Walmdach, so ..., ist dies nicht mehr der Fall. Es handelt sich beim Baugebiet Rothseeblick aufgrund der Hanglage und der Form der Gebäude um kein Baugebiet für Walmdächer. Grundsätzlich wird die Firsthöhe festgesetzt und sollte damit im Gremium auf keinen Fall verhandelbar sein. Das ist der wichtigste Faktor im ganzen Planbereich.

Zu den Zäunen hingegen sieht er ein offen lassen der Festlegung durchaus als vertretbar. Dies wäre ein Kompromiss zum Baugebiet Steineberg. Auch ein Aufweichen der Regelung im Steineberg wäre städtebaulich in Ordnung. Ggf. könnte über die komplette Streichung nachgedacht werden.

Frau ... erkundigt sich in diesem Zusammenhang bei Herrn ..., inwiefern die verschiedenen Dachformen den Blick auf den Rothsee beeinflussen können. Herr ... entgegnet dieser Skepsis, indem er deutlich macht, dass aufgrund der festgelegten Höhe mit keinerlei Beeinträchtigungen bei der Sicht zu rechnen ist. Der Blick auf den Rothsee sollte damit weitestgehend frei bleiben. Die Baugrenzen wurden hierfür ganz eng gefasst, um den Blick für alle Gebäude ermöglichen zu können. Störend ist, so ..., die Topografie in Kombination mit einem Walmdach. Allerdings liegt dies immer im Ermessen des Gremiums und nicht des Planers. Es könnte ggf. sogar sein, dass nach Feststellen der Straßenplanung die jetzt vorgegebenen Höhen nochmals reduziert werden müssen. Die Entscheidung Walmdach ist eine Frage der Gesamtgestaltung.

Bgm. Bernhard Uhl gibt zu bedenken, dass die Vielfalt eines Baugebietes bei den Interessenten oft auf Gefallen stößt.

MR Sapper findet das Baugebiet mit seinen 12 Häusern im Vergleich zu anderen Gebieten eher klein. Für die Optik spricht er sich deshalb gegen die Zulassung von Walmdächern aus. Seiner Meinung nach sollte bei einem solch kleinen Bereich ein Sammelsurium an verschiedensten Dachformen vermieden werden.

Dieser Argumentation folgt MR Günther nicht. Er ist der Meinung, dass alle Formen zugelassen werden sollten und nennt als Beispiel das Gebiet in Horgau.

Herr ... macht nochmal deutlich, dass Dreh- und Angelpunkt die Höhe darstellt. Hier sollte keinerlei Ausnahme erfolgen. Die Firsthöhe ist klar zu begrenzen um den Rothseeblick für alle Gebäude gewähren zu können. Ausnahmen dürfen unter keinen Umständen thematisiert werden. Wenn ein Walmdach aufgrund der Höhenangaben im Baugebiet nicht möglich ist, müsste eben die Wand niedriger errichtet werden. So ist bei einem Flachdach die Wandhöhe begrenzt. Es könnte überlegt werden, die Dachformen im ersten Verfahrensschritt frei zu stellen und dann ggf. im weiteren Verfahren zu differenzieren. Für die Wandhöhe maßgeblich sind die Erdgeschossbodenhöhe und der Schnittpunkt zwischen Dach und Außenwand. Erst mit abgeschlossener Erschließungsplanung sind die Höhenmaße genau festlegbar. Ggf. wären Höhenangaben über NN anzugeben.

Im Gremium erfolgt eine Beschlussfassung über die Beschränkung der Dachformen.

Des Weiteren herrscht Einvernehmen darüber, die **Zäune lediglich in ihrer Höhe zu begrenzen**, sonstige Definitionen wie Materialien und Gestaltung allerdings zu streichen.

MR Winkler erkundigt sich zu Nr. 1.5 der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan. Danach sind Stellplätze in wasserdurchlässiger Form zu errichten. Herr ... erklärt diesbezüglich, dass auch Pflaster in Ordnung ist. Lediglich eine geschlossene Asphaltdecke wäre nicht möglich. Dies ist in heutiger Zeit aber eine angemessene Regelung, um möglichst viel Oberflächenwasser direkt versickern zu können.

Weiterhin erläutert Herr ..., dass die Entwässerung gegebenenfalls noch angepasst wird. Möglich wäre ein Zurückhalten des Regenwassers in Zisternen, dies könnte dann im Rahmen der Festset-

zungen im Bebauungsplan noch aufgenommen werden, muss jedoch durch den Erschließungsplaner erst noch berechnet werden. Wild abfließendes Oberflächenwasser könnte zudem im Süden durch einen Schacht aufgefangen und sodann mittels Leitungen in die nördliche Richtung abgeleitet werden.

MR Hegele Richard erkundigt sich zu den Hinweisen in Bezug auf Oberflächenwasser und Geländelage. Ihm ist durchaus bewusst, dass es sich bei seiner Anmerkung bei einem Baugebiet mit 12 Grundstücken um ein Randthema handelt, dennoch sollte aufgenommen werden, dass Öltanks gem. Anlagenverordnung gesondert gesichert werden müssen. Dies ist vor allem unter dem Aspekt der Lage und des nahegelegenen Rothsees ein wichtiger Gesichtspunkt, um ein Auslaufen zu verhindern.

Herr ... ist der Meinung, dass so etwas nicht im Bebauungsplan zu regeln ist. Allerdings wäre nach Wunsch des Gremiums unter den Hinweisen ein entsprechender Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften und Normen durchaus denkbar.

3. Bgm. Vogg geht auf Punkt 3.10 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ein und wünscht vorab die Durchführung von Bodenuntersuchungen. Herr ... erklärt, dass es sich dabei um die noch durchzuführenden Baugrunduntersuchen handelt.

In diesem Zusammenhang erkundigt sich MR Juraschek, ob auch eine Regelung über die Kostentragung bei Beseitigung von belastetem Bodenmaterial im Bebauungsplan aufgenommen wird. Nach Ansicht des Stadtplaners ... ist eine solche Annahme zu pessimistisch. Ein Gutachter wird hierzu entsprechende Bohrungen machen. Erst wenn dann Auffälligkeiten vorliegen, würde eine genaue Untersuchung anschließen. Bei Grundstücksverkauf wäre dann eine genaue Kostenregelung zwischen Markt Zusmarshausen und Käufer zu treffen.

Im Rahmen der Thematik zu den Ausgleichsflächen erkundigt sich MR Hegele Richard, wie hoch die Kosten für die Ausgleichsflächen ausfallen. Herr ... gibt als Antwort bekannt, dass diese Frage im Bauleitplanverfahren nicht thematisiert wird, sondern im weiteren Verfahren durch die Gemeinde selbst zu regeln ist.

3. Bürgermeister Vogg verweist auf Seite 14. Hier wurde zum einen von einem Dettelbach und auf der nächsten Seite von einem Dellerbach gesprochen. Richtig ist nur der Dellerbach. Hr. ... sichert die Korrektur zu.

MR Reitmayer erkundigt sich abschließend über die im Bebauungsplan dargestellte Grünfläche (Weg) im nordöstlichen Bereich. Laut Herrn ... ist dieser Bereich für die Oberflächenwasserableitung der östlichen Fläche angedacht, vor allem in Bezug auf eine mögliche östliche Erweiterung. Sollte sich herausstellen, dass die Oberflächenentwässerung anderweitig zu regeln wäre, könnte die Grünfläche immer noch dem Wohnbauland zugeschlagen werden. Der Stadtplaner möchte sich diese Möglichkeit jedoch zum derzeitigen Planungsstand noch offen halten.

Beschluss:

Im Baugebiet Rothseeblick sollen alle Dachformen zugelassen werden. Beschränkungen ergeben sich nur durch Wand- und Firsthöhe der Gebäude.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 / Nein 6

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorstellung des Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Hans ... zum Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 52, Rothseeblick, Zusmarshausen, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 / Nein 0

5.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sachvortrag:

Für den durch Landschaftsarchitekt und Stadtplaner ..., Aichach, ausgearbeiteten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 52, Rothseeblick, Zusmarshausen, wird das Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vom Büro ... ausgearbeiteten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 52, Rothseeblick, Zusmarshausen, in der Fassung vom 28.07.2016.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 / Nein 0

6. Bebauungsplan Nr. 25 "Steineberg" Zusmarshausen, 8. Änderung

6.1 Information zum Planungsstand

Sachvortrag:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.05.2016 hat das Gremium die Aufstellung der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 25, Steineberg, Zusmarshausen, beschlossen.

Der angestrebten 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, Steineberg, liegen folgende, nachfolgend durch Stadtplaner ... vorgestellte, Inhalte zugrunde (Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Nr. 25, Steineberg, Zusmarshausen, in der Fassung vom 28.07.2016 wurde mit Ladung an die Marktgemeinderäte versandt):

1. Darstellungen im Bereich Kindergarten

Angliederung des Gehweges Fl. Nr. 600/7 der Gemarkung Zusmarshausen an die Fläche des im Bebauungsplan als „Kindergarten“ deklarierten Grundstücks.

2. Wegfall des Spielplatzes auf Fl. Nr. 600/226 der Gemarkung Zusmarshausen

Angliederung der öffentlichen Grünfläche Fl. Nr. 600/226 mit Zweckbestimmung Spielplatz an die benachbarten Bauflächen

3. Änderung der öffentlichen Fläche „Gemeinschaftshaus“

Verwendung der auf Fl. Nr. 600/60 bisher vorgesehenen Zweckbestimmung „Gemeinschaftshaus“ für Wohnbauzwecke.

4. Aufgabe der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Gehweg“

Angliederung der Verkehrsfläche auf Fl. Nr. 600/206 an die benachbarten Bauflächen

Allgemeine Änderungen

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25, Steineberg, sollen als Dachform sowohl Pultdächer als auch versetzte Pultdächer zulässig sein. Dies ergibt sich aus den aktuellen gestalterischen Diskussionen im Rat. Zudem sollen für Nebengebäude auch Flachdächer zulässig werden.

Für den Bereich südlich der Straße „Mittlerer Weg“ ist zur Errichtung von Pultdächern und versetzten Pultdächern folgende Festsetzung zu ändern: Für die niedrige Wand gelten 6,5 m und für die hohe Wand 8,5 m als Obergrenze zur Wandhöhe, so der Vorschlag des Planungsbüros. Herr ... weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bisher sogar höhere Gebäude möglich waren, da bisher Wandhöhe zzgl. Dachhöhe maßgeblich ist.

MR Günther ist der Meinung, dass die Höhen nur für versetzte Pultdächer gelten dürfen. Entweder sollte die Höhe minimiert werden oder aber nur versetzte Pultdächer für zulässig erklärt werden. Das Gremium beginnt eine Diskussion über die zulässigen Höhen und Dachformen und stellt sich die Frage, ob nicht die gleichen Festsetzungen wie im Baugebiet Rothseeblick getroffen werden könnten. 2. Bürgermeister Steppich entgegnet dieser Meinung, dass eine Übertragung für ein solch großes Plangebiet seines Erachtens nicht möglich ist. Er hält versetzte Pultdächer mit Höhenfestsetzung für durchaus vorstellbar, spricht sich aber gegen ein reines Pultdach aus.

Architekt ... gibt zu verstehen, dass die Reduzierung der Höhen jederzeit möglich ist. Auch gegen die bloße Zulassung von versetzten Pultdächern spricht nichts. Es sollte für die höhere Wand aber grundsätzlich ein Unterschied von 1,5 m zur niedrigeren Wand angesetzt werden, um ein gewisses Gefälle auf dem Hausdach zu bewirken.

Das Gremium entscheidet sich nach kurzer Diskussion für die Änderung der Höhen, sodass die maximal zulässige Höhe der hohen Wand auf 7,00 m und die niedrige Wand auf 6,00 m festgesetzt werden soll.

MR Reitmayer ist der Meinung, dass die Dachformen gar nicht festgelegt werden sollten. Für ihn ist es einfacher Einzelfallentscheidungen zu beurteilen, als eine pauschale Regelung zu treffen

Im Rahmen der 8. Änderung zum Bebauungsplan Steineberg sollen für alle im Ursprungsbebauungsplan als WA- und MI-Gebiete ausgewiesenen Bereiche neben senkrechten Holzlattenzäunen auch Metallzäune ohne Füllung zulässig sein.

MR Weldishofer Joachim wäre für eine Übernahme der Regelung aus dem Baugebiet Rothseeblick: **Festsetzung der Höhe des Zaunes auf 1,20 m ohne sonstige Begrenzungen und Regelungen.**

Herr ... erwähnt schon zu Beginn seiner Ausführungen zum Änderungsbereich Kindergarten, dass durch die Vergabe des Planungsauftrages für den Kindergartenneubau neuerliche Änderungen anstehen könnten. So ist ggf. die Baugrenze zu erweitern. Sollte sich diese Vermutung bewahrheiten, ist die Änderung der Grenze nach den nächsten Abstimmungsgesprächen im September mit aufzunehmen. Nach kurzen Abstimmungsgesprächen im Gremium wird klar, dass Herr ... schon jetzt eine Öffnung der Baugrenzen vornehmen sollte, um spätere Änderungen zu umgehen und das Verfahren weitestgehend zu beschleunigen. Hierzu wurde ihm durch GL ... zugesichert, dass noch am folgenden Tag eine Planskizze mit dem ersten Entwurf des Kindergartenneubaus an ihn versandt wird, sodass in den Auslegungsunterlagen bereits jetzt eine vergrößerte Baugrenze aufgenommen werden kann.

Frau ... weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei den Besprechungen zwischen ihr, MBM Völk sowie Herrn ... bekannt war, dass aufgrund des Neubaus Kindergartens Probleme mit den bestehenden Baugrenzen entstehen könnten. Allerdings sollte die Änderung des Bebauungsplanes und das zugehörige Verfahren zur Bauleitplanung nicht durch den Kindergartenneubau blockiert werden. Es wurde deshalb zusammen entschieden, dass zum momentanen Planungsstand der 8. Änderung eine Aufnahme des Kindergartenneubaus im derzeitigen Vorentwurfsstadium nicht notwendig ist.

Herr ... geht allerdings nochmals auf das durchzuführende vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ein. Danach erfolgt schon nach dem heute zu fassenden Billigungs- und Auslegungsbeschluss die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und

4 Abs. 2 BauGB. Es wäre also schon jetzt die endgültige Auslegung durchzuführen. Sollte sich bei der weiteren Kindergartenplanung jedoch herausstellen, dass Konkretisierungen in diesem Bereich notwendig werden, müsste die Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wiederholt werden. Andernfalls könnte das Verfahren dann zum Abschluss kommen. Deshalb spricht sich Herr ... dafür aus, den neuen Kindergarten schon jetzt so gut wie möglich in die 8. Änderung des Bebauungsplanes Steineberg einzubeziehen, um eine zweite Auslegung umgehen zu können.

MR Günther ist der Meinung, das Baufenster sollte auf das absolute Maximum ausgeweitet werden, um alle Eventualitäten beim Kindergartenneubau zulassen zu können. Laut Stadtplaner ... sind die Entwicklungsmöglichkeiten allerdings begrenzt. Die üblichen Grenzabstände müssen eingehalten werden. Dennoch würde er die bereits vorhandene Ideenskizze jetzt im Bebauungsplan aufnehmen und das Baufenster in Südwestlicher Richtung erweitern. Die endgültige Lösung wird dann einvernehmlich zwischen seinem Planungsbüro und der Gemeinde getroffen werden, wobei dem Willen des Gremiums durch die Ausdehnung für den Kindergarten Rechnung getragen wird.

Für die Änderung der öffentlichen Fläche „Gemeinschaftshaus“ gibt es, so ..., zwei mögliche Lösungsansätze. Zum einen könnten zwei Wohnhäuser untergebracht werden. Alternativ könnte auch ein größeres Gebäude, ggf. unter dem Überbegriff „sozialer Wohnungsbau“ errichtet werden. Allerdings handelt es sich bei der Lage der zu ändernden Fläche um den „Eingang“ in die Siedlung Steineberg. Dort wirkt ein sehr großes Gebäude eher unästhetisch. Er möchte dem Gremium die Möglichkeit hierfür jedoch nicht verwehren und zeigt deshalb diese Option dennoch auf. Entscheidend ist dann die Vergabe an Bauwillige oder ggf. Bauträger. Nach dem, dem Gremium vorliegenden Plan, wären beide Möglichkeiten gegeben.

Die Änderungen Nrn. 1 – 3 wurden im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, Steineberg, am 12.05.2016 vom Marktgemeinderat beschlossen. Die Änderung Nr. 4 sowie die Allgemeinen Änderungen haben sich zwischenzeitlich zusätzlich ergeben und können nach der Meinung des Planungsbüros ... auch ohne das Fassen eines erneuten und dahingehend geänderten Aufstellungsbeschlusses im Verfahren hinzugenommen werden.

Nach § 13 Abs. 1 BauGB kann bei Änderung eines Bebauungsplanes, der die **Grundzüge der Planung nicht berührt**, das Vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens kann der Markt Zusmarshausen auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichten.

Nach Ansicht des Planungsbüros ... stellen alle vorgenannten Änderungen keine wesentlichen Änderungen im Bebauungsplan dar, sodass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Insbesondere die Allgemeinen Änderungen der Dachformen, Wandhöhen und die Zaungestaltung werden vom Büro ... nicht als wesentlich erachtet, weil im Rahmen bisher erteilter gemeindlicher Einvernehmen in verschiedenen Baugenehmigungsverfahren bereits mehrere Befreiungen diesbezüglich durch den Markt Zusmarshausen und das Landratsamt Augsburg gestattet worden waren. Nach § 31 Abs. 2 BauGB ist dies nur möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, was eben darauf hindeutet, dass die beabsichtigten Änderungen im Bebauungsplan nicht als wesentlich anzusehen sind. Demnach kann für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Steineberg nach Meinung des Planungsbüros ... das Vereinfachte Verfahren durchgeführt werden.

Sollte das Landratsamt Augsburg im Verfahren zu einer anderweitigen Auffassung gelangen, könnte nach Auffassung des Herrn ... das Regelverfahren noch immer durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorstellung des Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Hans ... zum Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, Steineberg, Zusmarshausen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 / Nein 0

MR Steffen Kraus bei der Abstimmung nicht anwesend.

6.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Die vorgestellten Änderungen zum Bebauungsplan Nr. 25, Steineberg, Zusmarshausen,

- Darstellungen im Bereich Kindergarten
- Wegfall des Spielplatzes auf Fl. Nr. 600/226 der Gemarkung Zusmarshausen
- Änderung der öffentlichen Fläche „Gemeinschaftshaus“
- Aufgabe der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Gehweg“
- Allgemeine Änderungen zur Dachform und zur Wandhöhe

sind in der 8. Änderung des Bebauungsplanes aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Von der Verwaltung wird das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, sodass nun die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vom Büro ... ausgearbeiteten Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, Steineberg, Zusmarshausen, in der Fassung 28.07.2016 mit der in der Sitzung vom 28.07.2016 gefassten Änderungen:

- Anpassung der Wandhöhen, niedrige Wand auf 6,0 m, hohe Wand auf 7,0 m
- Begrenzung der Höhe von Umfriedungen auf 1,20 m; sonstige Festsetzungen werden nicht getroffen.

Falls sich aus der Vorplanung zum Neubau des gemeindlichen Kindergartens Änderungen zum heutigen Planungsstand ergeben, sind diese im weiteren Verfahren in den Entwurf einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 / Nein 0

7. Vollzug der Straßenverkehrsordnung - Verkehrsbeschränkung für die Römerstraße - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 17.12.2015 mehrheitlich dafür ausgesprochen, Kraftomnibusse nicht mehr über die Römerstraße zuzulassen. Die Busse sollen die parallel verlaufende neue Ortsumfahrung nutzen. Die Verkehrsfreigabe für die neue Ortsumfahrung erfolgte zum 02.12.2015.

MR Winkler hat mit Schreiben vom 17.12.2015 die Einrichtung eines Bus-Fahrverbotes für die Römerstraße beantragt mit der Begründung, dass Busse nicht in Wohngebiete gehören. Die hohen Schadstoffausstöße, der Lärm, die erhöhte Unfallgefahr sollen auf ein Möglichstes in diesem Bereich reduziert werden. Außerdem parken in der Römerstraße viele Autos am Straßenrand und es ist dadurch alles sehr eng und unübersichtlich.

Der Markt hat beim Landratsamt Augsburg mit Schreiben vom 28.12.2015 die notwendige Änderung der Beschilderung beantragt. Da die Römerstraße an höherrangige Straßen angrenzt (St 2027 und 2510), ist eine verkehrsrechtliche Anordnung durch das Landratsamt als zuständige Straßenverkehrsbehörde notwendig.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 30.12.2015 den Eingang des Antrages bestätigt, aber auch darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogrammes 2020 sollen weitere Beschilderungen überprüft werden.

Mit Schreiben vom 02.02.2016 hat das Landratsamt den Markt um Überprüfung gebeten, ob das vorhandene Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t und die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung (50 km/h) für die Römerstraße zwingend erforderlich sind.

Der Markt hat in einer ausführlichen Stellungnahme um Zustimmung zur beantragten Sperrung für Kraftomnibusse gebeten und auf folgendes hingewiesen:

Die Römerstraße hat zwischen dem neuen Kreisverkehr und der Brücke trotz des Ausbaues nur eine Fahrbahnbreite mit 4,80 m. Entlang der Römerstraße wurde im Zuge der Fahrbahnerneuerung südlich ein neuer Geh- und Radweg errichtet. Allerdings wird dieser Geh- und Radweg auf einer Länge von ca. 200 m unterbrochen. Radfahrer und Fußgänger müssen in diesem Bereich einen Teil der Fahrbahn Richtung Friedensdorf oder Richtung Ortskern benutzen. Dies stellt eine Gefahrenquelle dar, eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist aus Gründen der Sicherheit veranlasst. Zudem dient die Römerstraße auch als Schulweg für SchülerInnen aus Friedensdorf und Vallried, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs zur Schule sind. Die Fahrbahnbreite ist für den Schwerlastverkehr nicht ausgelegt. Deshalb gilt auch ein Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht über 3,5 t einschl. ihrer Anhänger.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung in der Römerstraße ist eine Sperrung für Kraftomnibusse aus Sicht der Verwaltung daher veranlasst. Zudem kommt es immer wieder zu Behinderungen bei den Bussen durch parkende Fahrzeuge und beengte Straßenverhältnisse.

Mit Schreiben vom 19.05.2016 hat das Landratsamt Augsburg eine Sperrung der Römerstraße für Fahrzeuge über 5,5 t mit den Zusatzzeichen (Landwirtschaftlicher Verkehr frei, Lieferverkehr frei) angeordnet. Die Anordnung wird mit der Aufstellung der notwendigen Verkehrszeichen durch den Markt wirksam.

Die Verwaltung hat daraufhin den Augsburger Verkehrsverbund und die Fa. Ludwig Tours von der beabsichtigten Sperrung informiert.

Der Verkehrsverbund weist auf folgendes hin:

- jährlich entstehen durch die neuen Linienführungen ca. 3000 Mehrkilometer, die entsprechend Kosten verursachen
- Fahrzeitverlängerung und Verzögerung durch das Durchfahren zweier Kreisverkehre
- durch den längeren Linienweg wird mehr Fahrzeit benötigt, was dazu führt, dass die Qualität der Anschlussverbindungen am Busbahnhof in Zusmarshausen in Richtung Wertingen und in Richtung Augsburg (kürzere Umsteigezeiten, geringere mögliche Wartezeiten der Busse untereinander) sinkt

-negative Auswirkungen auf Anschlussverbindungen mit Umstieg in Biburg
-aufgrund der längeren Fahrzeit können einige Umsteigeverbindungen nicht mehr realisiert werden, dies schmälert die Attraktivität des ÖPNV.

Der Augsburger Verkehrsverbund spricht sich gegen eine Sperrung der Römerstraße für den Busverkehr aus.

Es liegt auch eine Stellungnahme der Fa. Ludwig Tours vor. Die Fa. Ludwig Tours ist sowohl im ÖPNV als auch im freigestellten Schulverkehr (Beförderung zur Grund- und Mittelschule bzw. Realschule) tätig.

Die Sperrung führt nach Aussage der Fa. Ludwig Tours zu erhöhten Kosten im Linien- als auch im freigestellten Schülerverkehr. Durch die Streckenverlängerung entstehen im ÖPNV-Linienverkehr zusätzliche Kosten von ca. 12.500,-- € jährlich. Im freigestellten Schülerverkehr entstehen zusätzliche Kosten von derzeit ca. 10.500,-- € pro Schuljahr. Bei täglich ca. 30 Fahrten im ÖPNV, welche eine längere Strecke zurücklegen müssten, entsteht auch eine größere Belastung für die Umwelt. Durch eine Änderung der Streckenführung ist eine Fahrplanänderung im ÖPNV als auch im freigestellten Schülerverkehr erforderlich. Dieser Aufwand ist in der Kostenkalkulation noch nicht berücksichtigt. Diese Argumente sollen nach Ansicht der Fa. Ludwig Tours bei einer Entscheidung berücksichtigt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2016 mit der Thematik befasst. Innerhalb des Gremiums wurden unterschiedliche Meinungen vertreten. Durch die neue Ortsumfahrung sollte die Römerstraße entlastet werden. Angezweifelt wurden die genannten Mehrkosten insbesondere für den ÖPNV, die nicht gänzlich vom Markt Zusmarshausen übernommen werden müssen. Die Verwaltung wurde daher beauftragt, beim Augsburger Verkehrsverbund nochmals vorstellig zu werden und eine detaillierte Kostenermittlung anzufordern. Eine Entscheidung durch das Gremium wurde zurückgestellt.

Der Augsburger Verkehrsverbund hat mit Schreiben vom 23.06.2016 folgendes mitgeteilt:

„Wir haben die Auswirkungen einer möglichen Sperrung der Römerstraße für den Regionalbusverkehr noch einmal kursscharf überprüft.“

Für die Berechnungen haben wir die einzelnen Betriebstage im Kalenderjahr 2016 zu Grunde gelegt und gehen von einer Verlängerung der Fahrstrecke je Kurs zwischen den Haltestellen „Zusmarshausen, Schulzentrum“ und „Zusmarshausen, Friedensdorf“ bzw. „Zusmarshausen, Vallried“ von 700 Metern aus. Diese Streckenlänge wurde durch Google-Maps ermittelt, wenn anstelle der Römerstraße die neue Umgehungsstrecke befahren wird. Um die jährlichen Kosten abschätzen zu können gehen wir für diese Berechnung davon aus, dass die Römerstraße seit 01.01.2016 für den Busverkehr gesperrt ist.

Insgesamt wären von der Maßnahme drei Verkehrsunternehmen und fünf AVV-Regionalbuslinien betroffen. Die AVV-Rufbuslinie 530 wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Würde die Römerstraße nicht mehr befahren werden können, müssten auf diesen Linien insgesamt 51 Kurse angepasst werden.

Für die Berechnung der Mehrkilometer wurden für jeden Kurs 0,7 Kilometer mit der Anzahl der Betriebstage im Kalenderjahr 2016 multipliziert und eine Gesamtsumme gebildet. Im Kalenderjahr 2016 würden durch die Sperrung der Römerstraße für den Regionalbusverkehr 5827,5 Mehrkilometer anfallen. Insgesamt entstehen dadurch Kosten in Höhe von 18.307,84 €. Ähnlich hohe Kosten fallen dann jedes Folgejahr an.

Wir bitten zu beachten, dass neben den finanziellen Auswirkungen durch die Sperrung der Römerstraße für den Regionalbusverkehr auch mit einer Verringerung der Attraktivität des ÖPNV durch

längere Fahrzeiten und den damit verbundenen schlechteren Anschlussverbindungen zu rechnen ist. Die negativen Auswirkungen hinsichtlich des Umweltschutzes hat Herr Ludwig bereits beschrieben.“

Auch das Landratsamt Augsburg hat sich mit Schreiben vom 07.06.2016 zur beabsichtigten Sperrung der Römerstraße in Zusmarshausen für den Busverkehr geäußert. Diese Stellungnahme war der Sitzungsvorlage beigefügt und wurde dem Marktgemeinderat mit Ladung zugestellt.

Das Gremium hat nunmehr zu entscheiden, ob die Anordnung des Landratsamtes Augsburg durch die Aufstellung der notwendigen Beschilderung vollzogen werden soll. Durch eine mögliche Sperrung der Römerstraße sind dann die notwendigen Fahrplanänderungen zu veranlassen.

Diskussionsverlauf:

MR Weldishofer Joachim erkundigt sich, wer bei Komplettspernung der Römerstraße die Mehrkosten übernommen hätte. Diese Möglichkeit war im Gremium ja durchaus diskutiert worden. Er ist zudem der Meinung, dass eine Lösung auf Etappen denkbar wäre. Im ersten Jahr müsste der Markt Zusmarshausen damit nur 2.500 Euro für die Schülerbeförderung aufbringen. Ggf. wäre diese Änderung bereits zum neuen Schuljahr im September (2016/2017) denkbar. Damit könnten dann auch die Verbindungen über die Römerstraße verringert werden. Auch das Instrument der örtlichen Verkehrsüberwachung zur Kontrolle der Geschwindigkeitseinhaltenen wäre seiner Ansicht nach anzuwenden.

Durch die Abschaffung dieser Fahrroute hätte die Kostentragung durch den AVV erfolgen müssen, so GL Eine Beschränkung, lediglich des Schulbusverkehrs, hat einen Schwachpunkt, sagt Bürgermeister Uhl. Eine solche Einschränkung kann nicht beschildert werden und wäre auf das Bitten der Gemeinde durch die Busunternehmer nach Gut-Will auszuführen.

MR Sapper ist der Meinung, dass die nördliche Entlastungsstraße ihrem Namen gerecht werden muss. Und sobald es dem Markt Zusmarshausen möglich ist, den Verkehr über diese Umfahrung zu leiten, sollte dies auch gemacht werden. Die Kosten stören ihn dabei weniger, denn wenn man die vorgenannten Beträge auf den Tag umrechnet, sind das 55,00 €/Tag und somit relativieren sich diese seiner Ansicht nach. Spätestens bei einer Neuausschreibung des Busverkehrs könnten zudem die Mehrkilometer berücksichtigt werden und die Kosten würden ganz entfallen. Privatpersonen kann keine Vorschrift auferlegt werden, deshalb sollte wenigstens die Möglichkeit beim Busverkehr durch den Markt Zusmarshausen genutzt werden.

MR Richard Hegele schließt sich dieser Argumentation an. Die Römerstraße wurde auch gegen die Abstimmung der Bürger ausgebaut, was damals ca. 0,5 Mio. Euro an Ausgaben für den Markt Zusmarshausen bedeutet hat, so Hegele. Er sieht allerdings auch die negativen Auswirkungen bei Sperrung der Straße für den Busverkehr. So müssen die Pendler aus dem Unteren Zusamtal ebenso wie Schüler je 5 Minuten früher zum Bus, was sich bei Einsteiger aus Wörleschwang und Wollbach durchaus summiert. Trotzdem ist die Römerstraße derzeit überlastet, vielleicht sogar falsch konzipiert worden. Die Dimension des Verkehrs wurde damals nicht richtig eingeschätzt bzw. hat sich nun nach dem Ausbau verändert.

Bei Sperrung der Römerstraße greifen zunächst die 2.500 Euro zu Schuljahresbeginn, die 18.000 Euro bei Fahrplanwechsel des AVV im Dezember. Sonderleistungen sind immer teuer, so MR Hegele. Dennoch handelt es sich hier lediglich um eine Kostenübernahme bis zur nächsten Ausschreibung des Busverkehrs im Jahr 2018. Er sieht den Markt Zusmarshausen gegenüber den Bürgern als schuldig, die Römerstraße zu entlasten.

Bürgermeister Bernhard Uhl entgegnet diesem Argument, dass der Ausbau der Römerstraße auf mehrheitlichen Wunsch der Bürger vorgenommen wurde.

MR Juraschek bedankt sich für den engagierten Vortrag durch Frau Schömer und stellt diesen unter den Überbegriff der „Verkehrsberuhigung“. Demnach wären für ihn vor allem die Verkehrsquellen zu betrachten. Dies sind neben den Bussen auch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wert-

stoffhofbesucher, Zulieferer, Kunden, Ziel- und Quellverkehr der Römerstraße, Friedensdorf und Vallried. Dass die Entscheidungen bisher vielleicht suboptimal getroffen wurden, sei dahingestellt, so Juraschek. Dennoch hält er eine mögliche Verkehrsbefragung für ein wichtiges Entscheidungskriterium, ggf. können die bereits durchgeführten Befragungen ja schon Aufschlüsse über das Verkehrsaufkommen liefern. Wichtig ist, herauszufinden, was für Anteile welcher Verkehr hat. Wenn Busse nur einen geringen Teil der Verkehrsteilnehmer ausmachen, wären andere Maßnahmen eher überlegenswert. Trotzdem ist eine Verkehrsberuhigung für die Anwohner herbeizuführen.

MR Aumann geht auf den betriebswirtschaftlichen Aspekt ein. Die Kosten bei Busverbot sind höher, andererseits steigen auch die Lebensqualität sowie die Sicherheit in der Römerstraße. Seines Erachtens gehören die Busse schon lange aus der Römerstraße. Wenn die Kosten beim nächsten Fahrplanwechsel eingearbeitet werden, fallen sie für den Markt Zusmarshausen weg und spielen im Haushalt keine Rolle mehr. Nachdem Zusmarshausen einen attraktiven und überregionalen Schulstandort geschaffen hat und dieser sehr positiv aufgenommen wurde, müssen nun auch solche Extrakosten getragen werden, so Aumann. Dennoch gibt er sich unverständlich, was die Haltung des Landratsamtes und des AVV anbelangt. Warum sollte die komplette Kostentragung durch den Markt erfolgen. Hier wäre ggf. eine Beteiligung dieser beiden Stellen zu prüfen. Normalerweise sollte der AVV sich sogar erfreut zeigen, wenn enge Anwohnerstraßen nicht genutzt werden müssen. Allerdings kommt der „Aufschrei“ immer erst dann, wenn etwas passiert ist, erklärt Aumann.

MR Steffen Kraus erkundigt sich bei Bürgermeister Uhl nach der Begründung für die Kostenauflegung. Wenn bei einer kompletten Stilllegung der Römerstraße die Mehrkosten durch den AVV getragen werden müssten, warum muss dann bei einer Sperrung durch Verkehrsschilder der Mehraufwand durch den Markt bezahlt werden. Er hält den Anspruch des AVV für fragwürdig, da auch auf Privatunternehmen keinerlei Rücksichtnahme erfolgt. Der Markt sollte die Aussage des AVV nicht hinnehmen, sondern viel mehr die Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme erkunden. Andernfalls müssen die Kosten vom AVV selbst getragen werden. Dass der Schülerverkehr als gemeindliche Ausgabe im Haushalt aufgenommen ist, sei verständlich. Beim öffentlichen Personennahverkehr ist jedoch keine vertragliche Grundlage gegeben.

Bürgermeister Uhl erklärt hierzu, dass die Finanzierung des AVV teilweise durch die Fahrgastpreise und teilweise durch das Landratsamt erfolgt. Bei den Mehrkilometern und somit auch den Mehrkosten müsste grundsätzlich das Landratsamt dafür aufkommen. Allerdings verweist dieses auf den Markt Zusmarshausen als Verursacher der Zusatzkosten.

Nach der Erläuterung durch Bgm. Bernhard Uhl erklärt MR Steffen Kraus ganz klar, dass zuerst eine rechtliche Prüfung erfolgen sollte. Freiwillige Zahlungen kommen seiner Meinung nach nicht in Frage. Entweder das Landratsamt setzt die Forderung mittels Bescheid fest, sodass auch eine entsprechende Rechtsgrundlage gegeben ist, oder die Mehrkosten werden nicht vom Markt Zusmarshausen entrichtet. Ggf. könnte dann ein Schadensersatzanspruch zu prüfen sein. Dieser muss beim AVV als GmbH und damit als Privatperson allerdings zivilrechtlich begründet werden. MR Alfred Hegele stimmt dieser Ansicht des MR Kraus zu und unterstützt seine Meinung.

MR Sapper hält das Schreiben des Landkreises ggf. für eine Einschüchterung des Landratsamtes, um die Kosten für den Landkreis zu vermeiden. Vielleicht, so Sapper, wären die Kosten immer durch den Landkreis zu übernehmen, egal was der Markt Zusmarshausen entscheidet.

MR Winkler betont nochmals, dass die Busse aus der Römerstraße raus müssen. Das Problem seien seiner Ansicht nach nicht die Kosten. Beispielsweise wurde der Busbahnhof für ca. 280.000 Euro aus Sicherheitsgründen umgebaut. Für die Sortimokreuzung leistete der Markt ebenfalls Zahlungen, um die Sicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten. Es kann seiner Meinung nach trotzdem nicht sein, dass die Kosten auf die Gemeinde abgeschoben werden. Hier bedarf es einer rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung. Zumal dauert die Benutzung der Umfahrung ebenso lange, wie das Durchqueren der Römerstraße.

Auch MR Neff stimmt einer rechtlichen Prüfung zu. Beim Abhalten des historischen Festes wurde die Römerstraße ebenfalls gesperrt und keinerlei Zahlungsansprüche von AVV oder Landratsamt

geltend gemacht. Er erkundigt sich weiterhin, was derzeit durch den AVV an die Gemeinde verrechnet wird. Daraufhin erklärt 2. Bgm. Steppich, dass die Kosten diesbezüglich durch die Kreisumlage gedeckt werden. Ca. 6 Mio. Euro kommen durch die Kreisumlage dem AVV zugute. Ein Herausrechnen der genauen Kosten kann aus dieser Summe nicht erfolgen.

MR Neff stimmt der Sperrung für Busse zu. Die Kosten fallen hauptsächlich 2017 an, 2018 erfolgen, wie vorstehend erläutert, neue Verhandlungen, sodass ab diesem Zeitpunkt keine Zahlungen mehr zu leisten sind. Gleichzeitig wendet er sich allerdings auch an die Zuhörerschaft aus der Römerstraße und plädiert an deren Verständnis: Sollte jetzt eine Sperrung für die Busse in der Römerstraße erfolgen, dürfen keine erneuten Forderungen nach Sperrung für Wertstoffhofverkehr oder ähnlichem folgen.

MR Reitmayer zeigt sich überrascht, dass überhaupt noch Busverkehr über die Römerstraße stattfindet. Mit Bau der nördlichen Entlastungsstraße war seines Erachtens nach der Busverkehr auch für diese Strecke geplant. Nur deshalb wurde doch das Buswartehäuschen für Friedensdorf an dieser Route abgebaut und nicht – wie bisher – an der Römerstraße belassen. Auch er findet eine rechtliche Prüfung der Sachlage für unumgänglich.

Dass eine komplette Sperrung der Römerstraße zu keinerlei Problemen geführt hätte, hält MR Hubert Kraus für komisch. Irritierend sind auch die verschiedenen Rechnungen durch Ludwig-Tours, zum einen für den freigestellten Schülerverkehr und zum anderen für den Anteil am öffentlichen Personennahverkehr. Für ihn sind diese Zahlen weder ausgegoren, noch rund. Zudem können die Restkosten nur bis zur Ausschreibung entstehen und sind damit als überschaubar zu betrachten.

2. Bgm. Steppich erklärt, dass mit dem Bau der nördlichen Umfahrung der schwere Verkehr auch aus der Römerstraße entfernt werden sollte. Dieses damalige Ziel bedarf nun der Umsetzung. Fraglich ist seiner Meinung nach nur, wie schnell dieses Ziel erreicht werden kann. Der freigestellte Schülerverkehr kann schnell aus der Römerstraße entfernt werden. Beim öffentlichen Personennahverkehr bedarf dies einer näheren Hinterfragung. Spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Ausschreibung wird eine Änderung unumgänglich.

MR Aumann spricht sich für ein schrittweises Vorgehen aus. In der Vergangenheit gab es bei der Römerstraße immer wieder ein Hin und Her. Sei dies bei der Frage nach einer Komplettschließung gewesen, bei Ausgestaltung der Fahrbahnbreite, dem Schülerverkehr, etc. Seiner Meinung nach ist ein Warten bis 2018 zur neuen Ausschreibung nicht als zu lange anzusehen. Der Schülerverkehr macht vielleicht 4 -5 Busse aus, was für ihn dennoch als durchführbar anzusehen ist. Aber alles andere erscheint ihm als zu überstürzt.

MR Winkler entgegnet dieser Argumentation, dass eine etappenweise Umstellung für ihn nicht in Frage kommt. Entweder alle Busse raus, oder keiner, so Winkler. Wenn die Rechnung des Landratsamtes über die Mehrkosten tatsächlich auf dem Tisch liegt, kann eine rechtliche Prüfung erfolgen. Und sollte sich dies als rechtmäßig erweisen, sind die Zahlungen nur bis zum Jahr 2018 zu leisten.

MR Joachim Weldishofer hält eine vorherige Abklärung der Sachlage für sinnvoller, als nach Eingang der Rechnung oder des Bescheides den Rechtsweg zu bestreiten. Grundsätzlich ist er für eine Schließung der Römerstraße für den Busverkehr, aber sollte eine Kosteneinsparung von 100.000 Euro über die Jahre hinweg ebenfalls möglich sein, so sollte diese auch erfolgen.

MR Richard Hegele geht auf die zeitliche Anpassung ein. Dass die Busse aus der engen Römerstraße raus müssen, sei klar. Auch dass dies so schnell wie möglich zu erfolgen hat, ist dem Rat durchaus verständlich. Deshalb wäre es nun wichtig, die Information sofort an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, da die Schülerbeförderung bereits zum Schulbeginn im September geplant und gestaltet sein muss.

Bezüglich des AVV's ist anzumerken, dass dieser den Fahrplanwechsel nicht vor Dezember durchführen wird. Jetzt ist Ende Juli, das bedeutet, dass bis September eine klare Vereinbarung erfolgen sollte, um einem Wechsel im Dezember nicht im Wege zu stehen.

Nach den Wortbeiträgen aus dem Gemeinderat erklärt Herr Bürgermeister Uhl nochmals zusammenfassend, dass die Anordnung zur Begrenzung der Römerstraße auf 5,5 t derzeit nicht getroffen werden kann. Erst bei Fahrplanwechsel im Dezember wäre die neue Beschilderung möglich, sodass der Vollzug frühestens ab dem 15.12. erfolgen könnte.

Bis zur neuen Ausschreibung des Busverkehrs vergehen noch 2 Jahre, in denen eine Übernahme der 18.000 Euro (vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung) für die Nutzung der nördlichen Entlastungsstraße durch den AVV aus der Gemeindekasse zu erfolgen hätte. Die Rechtsgrundlage für die Weiterverrechnung der Mehrkosten durch das Landratsamt an die Gemeinde muss dahingehend dringend geprüft werden. Allerdings ist er der Meinung, dass ein solches Schreiben durch das Landratsamt wohl nicht ohne Rechtsgrundlage zustande gekommen wäre. Dennoch ist die Gesamtsituation zu regeln. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl die Anwohner als auch das Gremium die Sperrung der Römerstraße für den Busverkehr wünschen. Er verweist aber nochmals darauf, dass der Markt ab September beim Verbot für den freigestellten Schülerverkehr auf die Gut-Will-Aktion der Schulbusse angewiesen ist.

Beschluss:

Die durch das Landratsamt Augsburg vom 07.04.2016 angeordnete Sperrung der Römerstraße an den Nahtstellen zur St 2027 und St 2510 für Fahrzeuge über 5,5 t soll durch die Aufstellung der notwendigen Verkehrszeichen umgesetzt werden. Die Sperrung für Schulbusse im freigestellten Schülerverkehr soll zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 und für die Linienbusse des ÖPNV zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016 erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Augsburger Verkehrsverbund und dem Landratsamt Augsburg die Rechtsgrundlagen für die Übernahme der Mehrkosten durch den Markt Zusmarshausen zu klären. Der Markt ist bereit, maximal bis zu einer nächsten Ausschreibung der Linien die Mehrkosten zu übernehmen, sofern hierfür eine Rechtspflicht besteht. Bei künftigen Ausschreibungen sind die Mehrkilometer durch den Umweg über die neue Ortsumfahrung einzukalkulieren.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 / Nein 0

8. Verschiedenes

8.1 Protokoll des Interkommunalen Ausschusses vom 30.05.2016

Sachvortrag:

Herr Bürgermeister Bernhard Uhl gibt bekannt, dass das Protokoll und die Niederschrift über die Sitzung des Interkommunalen Ausschusses vom 30.05.2016 zur Durchsicht jedem Gemeinderatsmitglied vorgelegt wird.

8.2 Haushaltsbericht zur Jahresmitte

Sachvortrag:

Den Marktgemeinderäten wird der Haushaltsbericht zur Jahresmitte in der Sitzungsmappe vorgelegt. Dieser dient der Kenntnisnahme und soll in der Septembersitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ bei Unklarheiten kurz behandelt werden.

9. Bekanntgaben

9.1 Bekanntgabe zur Septembersitzung

Sachvortrag:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass geplant ist, die Septembersitzung aufgrund der Tagesordnung und einer anstehenden Ortseinsicht zur Thematik Brücken, in Gabelbachergreut stattfinden wird.

9.2 Zus-Kultur: neues Veranstaltungsprogramm

Sachvortrag:

Den Marktgemeinderäten liegt in ihren Sitzungsmappen die neuste Ausgabe des Zus-Kultur-Flyers bei. Herr Bürgermeister Uhl appelliert an die Vorbildfunktion der Räte und wünscht sich für die bevorstehenden Veranstaltungen eine möglichst rege Teilnahme durch die Gremiumsmitglieder.

9.3 Verteilung der Grundstücke im Baugebiet Rothseeblick

Sachvortrag:

MR Richard Hegele erkundigt sich nach der Art und Weise zur Verteilung der Bauplätze im Baugebiet Rothseeblick. Nach Aussagen des ersten Bürgermeisters Uhl gibt es für dieses Gebiet bereits etliche Interessenten, sogar mehr als vorhandene Bauplätze.

Bürgermeister Uhl erklärt, dass derzeit keinerlei Regelungen zur Vergabe vorhanden sind. Dies ergibt sich zu gegebener Zeit.

9.4 Zustand der Römerstraße nach stärkerem Regen

Sachvortrag:

MR Winkler gibt bekannt, dass im Bereich des Radweges zwischen Wertstoffhof und dem Ende der Römerstraße bei stärkerem Regen das Bankett regelmäßig auf den Radweg geschwemmt wird. Dies ist teilweise sogar bei mittelstarkem Regen zu beobachten. Diese Problematik sollte durch die Verwaltung bereinigt werden.

9.5 Beschilderung der nördlichen Entlastungsstraße

Sachvortrag:

MR Winkler bemängelt, dass die Beschilderung nach Burgau aus Richtung Augsburg kommend noch immer durch den Ort Zusmarshausen führt. Die nördliche Entlastungsstraße ist hier nicht berücksichtigt, sodass alle Verkehrsteilnehmer aus Augsburg zum Erreichen der Richtungen Burgau und Günzburg über Gemeindestraßen fahren. Dieser Verkehr muss seines Erachtens nicht sein und sollte durch eine angepasste Beschilderung unterbunden werden.

GL ... verweist diesbezüglich auf das Landratsamt. Im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogramms ist eine Überprüfung der Beschilderung veranlasst.

9.6 Situation am Fußweg zwischen Augsburgener Straße und Frühlingsstraße

Sachvortrag:

Laut MR Hörmann ist der Weg zwischen der Augsburgener Straße und der Frühlingsstraße (entlang des neuen Ärzte- und Apothekenhaus sowie dem Wohnhaus 60 +) ein reiner Fußweg. Dort können aber immer wieder Radfahrer beobachtet werden, die nicht absteigen. Des Öfteren wurden deshalb ältere Bewohner fast angefahren. Es sollte ein Hinweisschild auf die Pflicht der Radfahrer zum Absteigen erfolgen. Es wird eine Ortseinsicht durch die Verwaltung erfolgen.

9.7 Verkehrssituation am Radweg Zusmarshausen-Dinkelscherben

Sachvortrag:

MR Hörmann macht zudem auf die Problematik am Radweg Zusmarshausen-Dinkelscherben aufmerksam. Dort nutzen im Bereich des Ortsteils Steinekirk die Fahrradfahrer oft den Fußweg, um die Fahrbahn nicht überqueren zu müssen. Die Fußgänger werden dann auf gefährlichste Art und Weise von den Radfahrern beinahe mitgenommen.

Der Vorsitzende erklärt, dass dieses Problem durchaus bekannt ist, von Seiten des Marktes Zusmarshausen aber kaum verhindert werden kann. Hier wäre nur eine langfristige Lösung denkbar.

GL ... verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass für die Beschilderung dieses Bereiches das Landratsamt Augsburg zuständig ist.

9.8 Austausch der Wasserzähler

Sachvortrag:

Dritter Bgm. Vogg erkundigt sich beim Vorsitzenden über die E-Mail am 22.07. zum Thema Austausch der Wasserzähler und ob hierzu nochmal ein Tagesordnungspunkt auf einer Sitzung erfolgen wird.

Herr Bürgermeister Uhl erklärt, dass die Aufklärung über die Wasserzähler bereits bei Vorstellung dieser erfolgt ist. Bei der eingegangenen E-Mail muss darauf geachtet werden, dass das Gremium nicht in die Streitigkeiten von Verbraucherschützer und der Firma Kamstrup verwickelt wird. Aufgrund der dem Marktgemeinderat zugegangenen E-Mail wurde bereits Kontakt zur Firma Kamstrup aufgenommen und mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Blum gesprochen, so GL Zudem wurde von Seiten der Firma der Datenschutzbeauftragte informiert, sodass mit keinen weiteren Schreiben gerechnet werden muss.

9.9 Anträge zum Wörleschwanger Spielplatz

Sachvortrag:

An Marktgemeinderatsmitglied Juraschek wurden von einer Mutter aus Wörleschwang bezüglich des Kinderspielplatzes in diesem Ortsteil Wünsche herangetragen.

1. Aufgrund des hohen Grasses auf der Wiese könnten sich dort vermehrt Zecken aufhalten, was den Müttern Sorgen bereitet.
2. Die Eltern wünschen sich für den Spielplatz eine Sitzgelegenheit in Form der neuen Bänke, die derzeit im Gemeindegebiet aufgestellt werden sollen. Als Muster wurde die vor dem Rathaus befindliche neue Bank genannt.
3. Neben der Edelstahlrutsche ist die Schwellentreppe ziemlich verfault und marode. Die Eltern wünschen sich hier die Reparatur bzw. den Austausch dieser Stufe.

MR Joachim Weldishofer gibt zu Punkt 1 der Wunschliste bekannt, dass auch Wörleschwang im Turnus liegt, wie alle anderen Ortsteile ebenfalls. Die Wiese wird noch in den kommenden Tagen gemäht werden, sodass mit keinerlei Zecken aufgrund hohen Grasbestands zu rechnen ist.

9.10 Parkplatzmarkierungen in der Augsburger Straße

Sachvortrag:

MR Joachim Weldishofer waren die Parkplatzmarkierarbeiten in der Augsburger Straße aufgefallen. Dabei wurden drei neue Parkplätze vor dem Hotel Krone geschaffen, die bisher nicht vorhanden waren. Er hält diese neuen Stellflächen für unangemessen, da im Giseberthof bereits genügend Parkfläche vorhanden ist. Zudem befinden sich seither sowohl auf der linken als auch auf der rechten Straßenseite Parkplätze, was zu einem ganz gewaltigen Stau in diesem Bereich führt. Verständlich sind die Flächen nur vor der Bäckerei Spring, da hier gegenüberliegend aufgrund von zwei Einfahrten keine parkenden Autos zu erwarten sind. Allerdings stellen die neuen Parkflächen eine Verkehrsblockade dar, die nicht gut geheißsen werden kann.

Gleichzeitig gibt er aufgrund des Erlebnisses „unterwegs mit dem Rollstuhl in Zusmarshausen“ zu bedenken, dass die neuen Flächen einen nur 78 cm breiten Streifen als Gehweg übrig lassen. Für den Vorteil von drei zusätzlichen Parkflächen solch viele Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen, hält MR Weldishofer für unangebracht.

GL ... erklärt, dass die Parkflächen vor dem Hotel Krone zu keiner Zeit Bestandteil der Ausschreibung waren. Der Auftrag zur Demarkierung an dieser Stelle wurde bereits an die ausführende Firma weitergegeben. Zudem wurden die Zickzacklinien vor der Tiefgarage des Ärzte- und Apothekenhauses vergessen. Er betont nochmals, dass diese Parkflächen weder geplant waren, noch auf Dauer ausgelegt sind. Sie werden definitiv wieder verschwinden.

9.11 Parkplatzbeschilderung Giseberthof

Sachvortrag:

MR Winkler erkundigt sich über die Beschilderung der Parkplätze im Giseberthof. Seines Wissens nach stehen die Parkflächen für eine Parkdauer von 2 h zur Verfügung. Die Beschilderung ist allerdings nur an den Außenseiten vorgenommen worden. Im mittleren Bereich sind keine Beschränkungen ersichtlich.

Herr Bgm. Uhl erklärt, dass auch der mittlere Bereich lediglich für eine Parkdauer von 2 h zur Verfügung steht. Dies ist durch Kennzeichnung im Einfahrtsbereich zum Giseberthof festgelegt. Lediglich im hinteren Bereich ist für Anwohner mit Parkausweis reserviert.

9.12 Formblatt zur Einführung des Ratsinformationssystems (RIS)

Sachvortrag:

Der Vorsitzende erinnert an das abzugebende Formblatt zur Vorbereitung der Einführung des Ratsinformationssystems. Abgabetermin war der 28.07.2016. Nur dann kann mit dem Einpflegen der Daten und der Bestellung der erforderlichen Tablets begonnen werden, sodass jeder Marktgemeinderat seine Tischvorlagen in digitaler Form erhalten kann.

Geplant ist laut GL ... der Zuschuss von 200 – 300 Euro pro Marktgemeinderatsmitglied zum Kauf eines eigenen Tablets, gerne auch mittels Sammelbestellung über den Markt Zusmarshausen. Somit läge das Eigentum an den Geräten beim jeweiligen MGR und der Markt hätte keinerlei Probleme bzgl. Software und Privatnutzung zu bereinigen.

9.13 Zuwendungsbescheid zum Breitbandausbau eingegangen

Sachvortrag:

Bgm. Bernhard Uhl informiert, dass der Zuwendungsbescheid zum Breitbandausbau beim Markt Zusmarshausen eingegangen ist. Der 2. Bgm. Steppich hat hierzu den Termin mit dem Bayerischen Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Herrn Markus Söder, wahrgenommen. Durch die kommunale Zusammenarbeit mit Horgau wurde dem Markt ein Zuschuss von 820.000 Euro bewilligt, was eine Deckung von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bedeutet.

9.14 Ergebnis der Bündelausschreibung in Sachen Strom

Sachvortrag:

Am 17.05.2015 erfolgte im Gremium der Beschluss zur Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom. Dabei wurde entschieden, dass der Markt zu 100 % auf Ökostrom setzen will. Im Rahmen der Ausschreibung gingen Angebote von insgesamt 24 Firmen ein.

Sieger der Ausschreibung war die Firma EON Energie Deutschland aus Regensburg, weshalb der Markt ab 2017 – 2019 Ökostrom dieser Firma beziehen wird. Der bisherige Arbeitspreis von 4,177 ct/kWh wurde mit einem neuen Preis von 2,245 ct/kWh unterschritten.

9.15 Antrag der CSU-Fraktion zur Prüfung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen

Sachvortrag:

MR Hubert Kraus geht auf die Gesetzesänderung zum Kommunalabgabengesetz (KAG) ein und bittet auch auf Grundlage des durch die CSU-Fraktion eingereichten Antrages um Prüfung der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen. Er könnte sich diesbezüglich auch ein Ratsbegehren zur Entscheidung durch die Bürger vorstellen.

MR Richard Hegele befürwortet diesen Antrag, bittet aber um Behandlung noch vor Ausbau der Ortsdurchfahrt in Vallried. Ggf. könnte dann eine anderweitige Abrechnungsweise erfolgen.

9.16 Zerkarien im Rothsee - Stellungnahme

Sachvortrag:

MR Hubert Kraus geht auf die Marktgemeinderatssitzung vom 30.06.2016 ein und möchte eine Stellungnahme seinerseits zu den Zerkarien im Rothsee abgeben.

In der Sitzung am 30.06. wurde fälschlicherweise durch Biologin und MR Dr. Hippeli ein Zusammenhang zwischen den Sedimenten und den Zerkarien geäußert. MR Hubert Kraus zeigt sich enttäuscht über eine solch falsche Aussage. Fachliche Stellen haben sowohl in der Presse als auch gegenüber der Verwaltung einen Zusammenhang zwischen Sedimenten und Zerkarien widerlegt. So sind sowohl bayern- als auch bundesweit Problematiken mit Zerkarien gegeben, unabhängig davon, ob Sedimente vorhanden sind oder nicht (beispielhaft anzuführen Seen wie der Tegernsee, etc.).

Aufgrund von Behauptungen durch Frau Dr. Hippeli wurden durch MR Hubert Kraus eigenhändig Schlammproben des Rothsees entnommen und untersucht. Auch vor und während der Entschlammung des Rothsees wurden bereits Proben entnommen. Bei Vergleich dieser beiden Schlammproben konnte festgestellt werden, dass die Sedimente zu 90 % aus anorganischen und mineralischen Stoffen bestehen, so Kraus. Damit ist die Behauptung von Frau Dr. Hippeli über nährstoffreiche Sedimente im Rothsee widerlegt worden.

Als Biologin sollten solche grob fahrlässigen Behauptungen in der Öffentlichkeit nicht aufgestellt werden, erklärt Kraus.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit den Aussagen von Frau Dr. Hippeli viel Arbeit der Ehrenamtlichen des TSV, der Feuerwehr und aller anderen freiwilligen Helfer leichtfertig und unverantwortlich aufs Spiel gesetzt wurde. Die Außendarstellung der Marktgemeinde wurde durch diese Bekundungen geschädigt. MR Kraus bedankt sich bei allen Verantwortlichen und Teilnehmern, die sich nicht irritieren haben lassen und den Triathlon zu dem gemacht haben, was er war: Ein voller Erfolg.

MR Kraus möchte sich hiermit offiziell von einer solchen Politik der Falschaussagen distanzieren.

3. Bgm. Vogg ergreift das Wort und erwähnt zu obenstehender Stellungnahme, dass dieser Beitrag bei Anwesenheit von MR Dr. Hippeli angebracht gewesen wäre.